Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

Nagold und Freudenstadt.

Im Verlag der Vischer'schen Buchdruckerei.

Nro. 19. Freitag den 7. März 1828.

Stuttgart. Da die unterzeichnete Stelle im Falle ist, eine Anzahl Dienst-Pferde bei der Königl. Reiterei durch Remontirung zu ergänzen, so wird sie unter den früher bekannt gemachten Bedingungen (baarer Zahlung, landesüblicher Gewährleistung für Hauptmängel und 8 Tage für den Fehler des Koppens) durch die Remontirungs-Kommission Ankäufe an Pferden, welche wenigstens 15 Faust 2 Linien groß, das 5te Jahr erreicht und das 7te Jahr nicht überschritten haben, machen lassen.

Hiezu sind die Stationen

Herrenberg,

am Donnerstag, den 20sten d. Mts.

Bernhausen, Oberamts Stuttgart,

am Freitag, den 21sten dieß,

bestimmt, in welchen sich die Eigenthümer brauchbarer Pferde, je von Morgens 8 Uhr an, einfinden wollen.

Den 4. März 1828.

Königl. Kriegsrath.

Stuttgart. [Aufruf an Excapitulanten.] Durch die bevorstehende Vereinigung der neu aufzustellenden Zoll-Schutzwachen mit dem Landjäger-Korps, sieht sich dieses veranlaßt zu Besetzung mehrerer erledigter Stellen, die unverheuratheten, mit einem guten Abschied versehenen Excapitulanten, hiemit aufzufordern, sich mit obrigkeitlichen vom betreffenden Oberamte beglaubigten Zeugnissen über ihre Aufführung versehen, bei der unterzeichneten Stelle zu melden.

Die Ortsvorsteher werden ersucht, Vorstehendes, denen in ihren Orten sich befindlichen Excapitulanten, zu publiciren.

Kommando

des K. Landjäger-Korps.

Verfügungen der Königlichen Bezirks-Behörden.

Oberamt Nagold.

Nagold. Das gemeinsch. Oberamt sieht sich veranlaßt, folgende Verordnungen, die Zusammenkünfte der sogenannten Pietisten betreffend, hiemit in Erinnerung zu bringen, und zur Nachachtung einzuschärfen:

In dem Normal-Rescript vom 10ten Oktober 1743 ist es christlichen Personen zwar nicht verwehrt, in lauterer Absicht, zu ihrer eigenen und Anderer Erbauung, die Sonn- und Feiertage zu weiterer geistlichen Uebung neben den öffentlichen Andachtsstunden zu benutzen. Aber wo solche Zusammenkünfte statt finden, soll die Gesellschaft aus nicht mehr als 2, 3 bis 4 Familien, oder aus höchstens 15 Personen bestehen, und sich blos auf die Ein-

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

wohner des Orts beschränken. Auswärtige sollen nicht zugelassen, und noch weniger gestattet werden, daß man deßwegen über Feld und in andere Orte laufe, am allerwenigsten aber an Sonn- und Feiertagen. Endlich spricht das Gesetz klar aus: „Das Zusammen-Beschreiben der „Versammlungen von verschiedenen Orten „des Landes, um dadurch gleichsam ein „zusammenhängendes Verständniß über be„sondere Verfassungen zu errichten, ist „durchaus verboten."

Da nun dem Königl. gemeinschaftl. Oberamt die Anzeige gemacht wurde, daß sich's die in dem diesseitigen Amts-Bezirk befindlichen Pietisten herausnehmen, solche durchaus verbotene Zusammenkünfte aus der ganzen Umgegend an einem zuvor festgesetzten Sonn- oder Feiertage zu halten; so wird hiemit sämmtlichen Pfarr- und Schultheißenämtern aufgegeben, solche Zusammenkünfte in ihren Orten nicht zu dulden, vielmehr sie da, wo sie statt finden wollten, durch die Orts-Polizei aufheben zu lassen, und die Widerspenstigen im Wiederbetretungs-Falle hieher an das Königl. gemeinschaftl. Oberamt zu weiterer Bestrafung einzuliefern.

Den 4. März 1828.

Das K. gemeinsch. Oberamt.

Nagold. [Auswanderung.] Christiane Völmle, weil. Bernhardt Völmlens Tochter von Wildberg, wandert nach Reigoldswyl in der Schweiz, Basler Kantons, aus, und wird durch Rathsdiener Ludwig Völmle von Wildberg auf Jahres-Frist vertreten; was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Den 23. Februar 1828.

K. Oberamt.

Kameralamt Reuthin.

Reuthin. Auf Befehl des Königl. Steuer-Kollegiums werden, wegen des bevorstehenden Wein-Ablassens insbesondere, folgende nähere Weisungen unter Berufung auf die bereits vorliegenden Vorschriften bekannt gemacht:

1) Wenn das Ablassen des Getränks, es sey in dem eigentlichen Wirthschafts- (Ausschanks-) Keller oder in einem andern Keller, worinn der Wirth Wein aufbewahrt, vorgehen soll, so muß solches jedesmal im Beisein des Acciſers geschehen.

Der Acciſer hat die zum Ablassen oder Verfüllen bestimmten Fässer zu entsiegeln, vor dem Ablassen genau abzustechen, und den Tag des Abstichs, so wie das in jedem Faß fehlende Getränke, mit Bemerkung der Faß-Nummer, in dem Keller-Register unter der geeigneten Rubrik

„Preiß- und Keller-Veränderungen 2c."

einzutragen.

Hiebei versteht es sich von selbst, daß bei einem Faß, das zur Zeit des Ablassens ganz voll ist, der förmliche Abstich nicht in Anwendung kommt, sondern dasselbe mit seiner Nummer als „Voll" im Keller-Register zu notiren ist.

Sogleich nach beendigtem Ablassen, hat der Wirth den Acciſer wieder zu berufen, dessen Obliegenheit es ist, bei jedem entsiegelten Faß den Abstich auf obige Weise zu wiederholen, und den erfundenen Vorrath, nebst den neuen Ausschanks-Preisen, so wie die vorgefundene Hefe, wofür vom neuen Wein mehr nicht als 7 Maas p. Eimer passiren, (vergl. §. 10, Nro. 2 der Instruktion vom 11. December 1827) im Keller-Register genau einzuschreiben, und die Fässer wieder vorschriftmäßig zu versiegeln.

Da der Wirth während der Zeit des Ablassens, wo die Fässer offen sind, die Gelegenheit zu einer heimlichen Einlage benützen kann, so hat der Ac-

2)

3)

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

ciser bei dem nach beendigtem Ablassen wieder vorzunehmenden Abstich eine genaue Vergleichung anzustellen, ob nicht mehr Getränke vorhanden, als bei dem Abstich vor dem Ablassen, erfunden wurden. Sollte sich hiebei eine bedeutende Verschiedenheit ergeben, wodurch der Verdacht einer heimlichen Einlage begründet erscheinen würde, so ist solche in das Keller-Register einzutragen, und dem Kameralamt oder Umgelds-Kommissaire zur weitern Verfügung unverzüglich anzuzeigen.

2) Wird Getränke ganz oder zum Theil von einem Faß in andere Fässer verfüllt, so muß in dem Keller-Register noch besonders bemerkt werden:

a) der Tag der Verfüllung,

b) aus welcher Faß-Nummer das Getränke gekommen, und wie viel davon in andere Fässer, von welchen ebenfalls die Nummern anzugeben sind, verfüllt worden ist.

3) Ohne den Acciser zuvor in Kenntniß gesezt zu haben, dürfen die von den Wirthen einmal angegebenen Ausschanks-Preise zwischen dem Quartal weder erhöhet noch vermindert werden: wenn daher dieß von dem Wirth beabsichtigt wird, so ist er verbunden, den Acciser zu berufen, damit dieser durch den Abstich erfahre, wie viel in den bisherigen Preisen ausgeschenkt worden sey.

Den Erfund dieses Abstichs, so wie den Tag der Preiß-Veränderung und die Faß-Nummer, hat der Acciser sodann mit den neubestimmten Preisen in das Keller-Register deutlich einzutragen.

Die Vorstände der diesseitigen Bezirks-Orte wollen nicht nur dieses Blatt den Orts-Accisern mittheilen, sondern auch vorstehende Bekanntmachung allen Wirthen ihres Orts eröffnen.

Den 3. März 1828.

K. Kameralamt.
Bühler.

Altenstaig Stadt. [Pflaster-Arbeit-Akkord.] In hiesiger Stadt kommt die Reparation von ungefähr 40 Ruthen alt Pflaster

Donnerstag, den 13ten d. Mts.
Nachmittags 2 Uhr

auf hiesigem Rathhaus in Abstreich, worzu sämmtliche im Oberamt befindliche Pflästerer hiemit eingeladen werden.

Den 4. März 1828.

Stadtschultheiß
Majer.

Simmersfeld, Oberamts Nagold. [Haus-Verkauf.] Mit obrigkeitlicher Genehmigung wird unter Vorbehalt höherer Ratifikation mit dem hiesigen bisherigen Schulhause ein Verkaufs-Versuch durch öffentlichen Aufstreich gemacht werden.

Das Haus ist 2stockig, mit hinlänglichem Raum und Stallung versehen, zwar alt, und bedarf einiger Reparation, kann aber wegen hiesiger Bauholz-Gerechtigkeit ohne große Kosten hergestellt und eingerichtet werden. Besonders böte es für einen Handwerksmann von einem hier noch nicht befindlichen Gewerbe, z. B. Schlosser, Sattler, Sailer und dergleichen, schöne Gelegenheit dar, da es mitten im Dorfe, in dem Mutterorte einer großen Kirchen-Gemeinde, an einer frequenten Straße liegt, wo ein geschickter und thätiger Mann sowohl hiedurch als durch die beiden wohl besuchten Märkte gewiß Absatz fände.

Die Liebhaber werden zur Verhandlung auf

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Donnerstag, den 20sten März d. J.
Vormittags 9 Uhr
in den Gasthof zum Hirsch freundlich eingeladen.

Schultheiß
und
Gemeinderath.

Vt. K. Oberamt
Nagold.

Außeramtliche Gegenstände.

Unterschwandorf. [Anerbieten einer Sigellack-Fabrick.] Ich habe von einem Holländischen Meister das Fabriziren des Sigellacks nach allen Sorten und Farben, und auf's Beste durch Maschinen zu fabriziren erlernt, und besitze namentlich den Vortheil, ein großes Quantum schnell zu fabriziren, und durch eine Maschine 1000 Stangen in 5 Minuten zu poliren.

Dieses Geschäft habe ich bis jetzt mit gutem Erfolg betrieben, da aber meine amtlichen Geschäfte mir für die Zukunft hiezu keine Zeit mehr übrig lassen, so würde ich einem Liebhaber nicht nur die hiezu gehörige Maschinen abtreten, sondern auch eine vollständige Belehrung über diese Fabrikation, gegen einen billigen Anschlag geben, mit der Versicherung, daß ich dieß Geheimniß nur Einem in dieser Gegend übergeben, und ein thätiger Mann würde bei diesem Geschäft nicht nur sein gutes Auskommen finden, sondern auch seiner Familie einen Zweig des Verdienstes übergeben können.

Den 3. März 1828.

v. Braun.

Breitenberg, Oberamts Calw. [Sägmühle-Verkauf oder Verpacht.] Die Vormundschaft des gegenwärtig kranken Adlerwirths Pfrommer dahier, wird seine an dem Teinacher Bach liegende, neu erbaute und sehr gut eingerichtete Sägmühle, zu welcher auch noch — ⅓ 3 Morgen gute Wiesen abgegeben werden können, am

Montag, den 31sten März d. J.

an den Meistbietenden verkaufen oder verpachten. Die Verhandlung hat an gedachtem Tag,

Mittags 11 Uhr,

in des Pfrommers Wohnhaus Statt, und kann inzwischen die Sägmühle, die eine vortheilhafte Lage hat, eingesehen und ein Kauf oder Pacht abgeschlossen werden. Bemerkt wird: daß die der Vormundschaft unbekannten Kaufs-Liebhaber mit obrigkeitlichen, gehörig legalisirten Prädikats- und Vermögens-Zeugnissen versehen seyn müßen.

Den 20. Februar 1828.

Sindlingen, Oberamts Herrenberg. [Fohlen-Verkauf.] Bei unterzeichneter Verwaltung ist ein fehlerfreies zweijähriges Fohlen, Wallach-Fuchs, mit weißen Hinterfüßen und Blasse, 15 Faust hoch, aus freier Hand zu verkaufen.

Den 25. Februar 1828.

Hochfürstlich zu Colloredo
Mannsfeld'sche
Oekonomie-Verwaltung.
Mörz.

Mözingen im Gäu. In dem Pfarrhause allda liegen einige 100 Sri. Erdbirnen zum Verkauf bereit, was die Ortsvorsteher gefällig bekannt machen lassen wollen.

Der Mensch ist glücklich nur, der im Gefühl der Ehre
Die Achtung sich erwirbt . . . .
Bestürmt ihn auch zuweilen Unglücks-Schwere,
Er trägt's am ruhigsten, und — stirbt!